Die strafrechtliche Behandlung der Trunkenheit nach deutschem und ausländischem Recht.

Auszug
aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät
der
Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau.

Vorgelegt von
Hans Wolfgang Hoffmann,
Referendar in Gleiwitz.

P. Hill's Buchdruckerei, Inhaber Albert Hill, Gleiwitz.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Heilborn.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Schon im Römischen Recht finden sich Bestimmungen, die die strafrechtliche Behandlung der Trunkenheit betreffen und sie als Strafausschließungsgrund bzw. als Strafmilderungsgrund behandeln. Diese Auffassung ist auch in das kanonische Recht übergegangen, während die alten deutschen Strafrechte der Trunkenheit ursprünglich keine solche Bedeutung beilegten, wie sich aus dem Rechtssprichwort ergibt: „Trunken gesündigt, nüchtern gebüßt." Beide Anschauungen haben dann nebeneinander fortgewirkt, die Anschauung des Römischen Rechts hat schließlich aber den Sieg davongetragen. Im geltenden Deutschen Strafgesetzbuch wird die Trunkenheit zwar garnicht erwähnt, sie kann aber doch nach den allgemeinen Bestimmungen des § 51 zu einem Schuldausschließungsgrund führen. In § 51 werden die Zustände, bei denen im Falle des Nichtvorhandenseins der freien Willensbestimmung die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen wird, erschöpfend aufgeführt, und zwar als solche nur die Bewußtlosigkeit und die krankhafte Störung der Geistestätigkeit genannt. Unter Bewußtlosigkeit werden aber auch schon starke Trübungen des Bewußtseins verstanden, sodaß nicht nur sinnlose Trunkenheit, sondern auch mindere Grade der Berauschung hierunter zu rechnen sind. Zur Begutachtung dieses Zustandes erscheint die Zuziehung eines medizinischen Sachverständigen angebracht, da sich häufig auf Grund eines ärztlichen Gutachtens ganz andere

Ergebnisse ableiten lassen und Tatsachen zu Tage gefördert werden, deren Vorliegen der psychologisch und physiologisch nicht vorgebildete Richter häufig nicht in der Lage ist zu bemerken. Die Trunkenheit kann aber nicht nur zu einer Bewußtlosigkeit, sondern ebenso leicht auch zu einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit geführt haben, und das Vorliegen der Unzurechnungsfähigkeit wird dann aus diesem Grunde festzustellen sein. Nach der Anschauung der neueren medizinischen Wissenschaft würden daher bezüglich der Trunkenheit die beiden Merkmale des § 51 ineinander übergehen. Eine besonders geartete Behandlung der Fälle der actio libera in causa erscheint nicht notwendig und der darüber entbrannte Streit ziemlich müßig, da praktisch solche Fälle kaum denkbar sind und zum mindesten nur sehr selten vorkommen. Tritt nun infolge der Trunkenheit nach § 51 Unzurechnungsfähigkeit ein, so bewirkt diese das Vorliegen eines Schuldausschließungsgrundes, sodaß auch die Teilnehmer an der Tat als solche straflos bleiben müssen.

Bezüglich einer Strafmilderung sind im Strafgesetzbuch besondere Bestimmungen nicht enthalten; es steht dem Richter daher frei, in den Fällen, in denen Unzurechnungsfähigkeit nicht eingetreten war, die Trunkenheit als Strafmilderungsgrund oder als Strafschärfungsgrund oder überhaupt nicht zu berücksichtigen. Eine besondere Bestimmung hat das Reichsmilitärstrafgesetzbuch in § 49 getroffen. Dieses hat auch, ebenso wie die Seemannsordnung, besondere Bestimmungen über die Bestrafung der Trunkenheit selbst, die das Strafgesetzbuch nicht kennt.

Im ausländischen Recht sind in Bezug auf die Trunkenheit als Grund für ein Absehen von Bestrafung oder für eine Milderung der Strafe verschiedene Gruppen von Staaten zu unterscheiden. Eine große Anzahl derselben bestimmt ähnlich wie Deutschland, daß die Zurechnungsfähigkeit durch einen

Zustand von Bewußtlosigkeit ausgeschlossen werden kann und rechnet hierunter auch die Trunkenheit. Andrerseits wird vielfach die selbstverschuldete Trunkenheit nicht als ein Grund betrachtet, der die Strafbarkeit ausschließt, sondern kommt höchstens als strafmildernd in Frage, oder aber es wird gesagt, daß Volltrunkenheit zwar den Vorsatz, nicht aber die Fahrlässigkeit ausschließt. Noch weitgehender sind die Vorschriften vor allem des englischen Rechts, aber auch einiger anderer Staaten, in denen der Einfluß der Trunkenheit auf die Zurechnungsfähigkeit des Täters überhaupt außer Betracht bleibt und auch eine Strafmilderung nicht zugelassen wird. Daneben tritt in den weitaus meisten Staaten noch eine Bestrafung der Trunkenheit selbst ein, die meist als Uebertretung behandelt wird.

In den Entwürfen zu einem neuen Deutschen Strafgesetzbuch ist von der Trunkenheit eingehender die Rede. Nachdem man den Gedanken des Vorentwurfs, die in selbstverschuldeter sinnloser Trunkenheit begangenen Handlungen als Fahrlässigkeit zu behandeln, aufgegeben hat, ist man in § 275 des Entwurfs von 1919 zu der allein möglichen Art der Behandlung gelangt und bestraft danach die Trunkenheit selbst, wenn in diesem Zustand irgend eine strafbare Handlung begangen ist, die wegen der Unzurechnungsfähigkeit des Täters nicht bestraft werden kann. Eine Erweiterung des § 275 erscheint jedoch nach der Richtung hin notwendig, daß auch derjenige, der einen anderen schuldhaft in Trunkenheit versetzt, bestraft werden kann, wenn dieser eine solche Handlung begeht.

Die weiteren in dem Vorentwurf aufgeführten Bestimmungen für die Bestrafung der Trunkenheit selbst sind in den späteren Entwürfen gefallen, was wenigstens hinsichtlich des § 309 Ziff. 6 V. E. als ein Fehler bezeichnet werden muß, da so ein energisches Einschreiten gegen die Trunkenheit, auch wenn sie nicht zu einer weiteren strafbaren Handlung geführt hat, unmöglich gemacht wird.